

STATUTEN DES KULTURVEREINS Die Kunstvermittler

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Alser Culture Ground-Kulturverein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO:

- Förderung von Kunst und Kultur, Medienkunst (Filme), Konzertkunst, Tanz und alle anderen Formen der darstellenden Kunst;
- Förderung kultureller Betätigung;
- Vermittlung von Kultur;
- Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur;
- Bereicherung des kulturellen Lebens;
- die Förderung der kulturellen Bildung und künstlerischen Begabungen; sowie der internationalen bzw. interkulturellen Begegnung.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichungen des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen: Filmvorführungen, Theaterinszenierungen, Konzerte, Ausstellungen, Film- und Theaterfestivals, Diskussionen, Exkursionen, Diskussionsabende, Kulturaustausch zwischen Kunstschaffenden und Kunstinteressierten;
 - Veranstaltung von Workshops und Seminare für Schauspieler und andere Kunstschaffende als auch für Kinder und Amateure;
 - die Errichtung einer Webseite, online-Plattform und/oder sonstiger elektronischer Medien für Künstleraktivitäten;
 - Produktion von Bildern, Katalogen und Info-Material über (Nachwuchs-) Künstler_innen;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation;
 - Veranstaltung von Wettbewerben;
 - Durchführung von Forschungsprojekten, Studien;
 - Bereitstellung von Infrastruktur (Arbeitsraum, KünstlerInnenbedarf);
 - zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele kann der Verein Angestellte, freie Dienstnehmer und selbständige beschäftigen, als auch sich weiterer weisungsgebundenen ErfüllungsgehilfInnen zu bedienen. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - Förderungen, Schenkungen, Spenden und Vermächtnisse;
 - Einnahmen aus Fundraising und Crowdfunding;
 - Flohmärkte, Bausteinaktionen und Sammlungen;
 - Subventionen, und sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand;
 - Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen;
 - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen wie Ausstellungen, Workshops und Seminare, Beratungshonorare;
 - Sponsoring und Werbeeinnahmen;
 - Verkauf vereinseigener künstlerischer Werke
 - Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
 - sonstige Zuwendungen;

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene direkt im Verein mitarbeitenden Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich zwar nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise (auch durch höhere Mitgliedsbeiträge) fördern und unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die aktiv an der Arbeit des Vereins mitwirken wollen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Durch den Antrag muss das Mitglied sich zu den Zielen des Vereins bekennen, die Bedingungen der Statuten akzeptieren und seine Kontaktdaten angeben.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das Leitungsorgan entscheidet die Zuordnung von Mitgliedern als ordentliche und außerordentliche nach eigenem Ermessen und behält sich das Recht die ursprüngliche Zuordnung zu ändern. Die Aufnahmeentscheidung und Zuordnung wird schriftlich festgehalten. Die Mitglieder bekommen eine schriftliche Bestätigung.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, muss jedoch zuvor dem Leitungsorgan schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch bei Beitragsrückständen von drei Monaten und/oder wenn sich das Mitglied drei Monate.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auch vom Leitungsorgan wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Beitragsrückständen von drei Monaten ohne wichtige Gründe wie Krankheit, Reise etc., wenn sich das ordentliche Mitglied dauerhafter nicht aktiv in die Vereinsarbeit einbringt und sonst bei dauerhafter fehlender Unterstützung der Tätigkeiten des Vereins und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Jedoch nicht im Namen des Vereins, ohne die schriftliche Zustimmung des Leitungsorgans, solche zu organisieren und/oder durchzuführen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von dem Leitungsorgan beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§ 9 und § 10), das Leitungsorgan (§ 11 bis § 13), die Rechnungsprüferinnen (§ 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Leitungsorgans, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich durch Brief, Fax, Telefon oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse, Telefonnummer oder Emailadresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht zwingend in Form eines Zusammentreffens von Mitgliedern an einem bestimmten Ort abzuhalten. Sie kann auch virtuell in Form einer Video- oder Telefonkonferenz, oder auf anderen elektronischen Wegen erfolgen, wenn dabei die gemeinsame Willensbildung und die diskriminierungsfreie Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen nicht eingeschränkt werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine_n Bevollmächtigte_n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimme.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Leitungsorgan damit beauftragte Person.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung;
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüferinnen (unbeschadet § 11 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und §14 Abs. 1 erster Satz);
- c) Entlastung des Leitungsorgans;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11 Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan besteht aus: PräsidentIn, Stellvertreter PräsidentIn, Kassier
2. Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüferin und jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans ist fünf Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Das Leistungsorgan ist berechtigt über die Funktionen der Mitglieder selbst zu entscheiden. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Das Leitungsorgan kann von jedem Mitglied des Leitungsorgans einberufen werden.
5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen, ist es beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
6. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht das Leitungsorgan nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Leitungsorgans an der Sitzung des Leitungsorgans teil, so fasst es seine Beschlüsse einstimmig.
7. Den Vorsitz führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. des neuen Mitglieds des Leitungsorgans in Kraft.
10. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Leitungsorgans

Das Leitungsorgan ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dem Leitungsorgan obliegen die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- b) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

§ 13 Vertretung des Vereins nach Außen

1. Jedes Mitglied des Leitungsorgans, der/die PräsidentIn, Stellvertreter PräsidentIn, Kassier ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
2. Rechtsgeschäfte (wie Werkvertrag) zwischen einem Mitglied des Leitungsorgans und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Leitungsorgans, d.h. solche Geschäfte sind zulässig, sofern der Verein von mindestens zwei Mitgliedern des Leitungsorgan vertreten wird und die Rechnungsprüferinnen in ihrem jährlichen Prüfungsbericht keine schwerwiegende Mängel oder Gefahren für den Verein feststellen, die im direkten kausalen Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Rechtsgeschäft stehen. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Leitungsorgans ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn bestimmte Geschäfte zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Leitungsorgans haben das Recht für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zu der relevanten jährlichen Geringfügigkeitsgrenze in einem Geschäftsjahr zu erhalten, wenn ein Dienstverhältnis nicht vorliegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung bevorzugt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Leitungsorgan den oder die Rechnungsprüferinnen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auszuwählen.
3. Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Leitungsorgans sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10).

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Leitungsorgan binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichterinnen und für den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Unterschrift Gründerinnen:
